## Zwischen

dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, dieses vertreten durch die Universität Leipzig (Arbeitgeber

und

**Herrn** Anschrift: geboren am:

wird folgender

(Beschäftigter)

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Herr Heiko Wolf wird ab 1. September 2021 auf unbestimmte Zeit als Teilzeitbeschäftigter mit 75 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten weiterbeschäftigt.

Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 2

Zum Zweck der Gleichbehandlung der nicht tarifgebundenen Beschäftigten mit den tarifgebundenen Beschäftigten wird Folgendes vereinbart:

Für das Arbeitsverhältnis gelten für die Dauer der Mitgliedschaft des Freistaates Sachsen in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)

der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),

- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie

die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen,

in der Fassung, die für den Bereich der TdL und für den Freistaat Sachsen jeweils gilt. Außerdem finden die vom Arbeitgeber abgeschlossenen sonstigen einschlägigen Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Bei einem Arbeitgeberwechsel finden die für den neuen Arbeitgeber gültigen Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Endet oder entfällt die Tarifbindung des jeweiligen Arbeitgebers (z. B. durch Verbandsaustritt, Tarifvertragskündigung oder Betriebsübergang), gelten die bisherigen Tarifverträge solange statisch weiter, bis der jeweilige Arbeitgeber wieder tarifgebunden ist.

8 3

Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe 10 der Anlage A zum TV-L eingruppiert.

§ 4

Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung mit Ablauf des Monats, in dem der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat, § 33 Abs. 1 Buchstabe a) TV-L.

Dieser Arbeitsvertrag tritt ab 1. September 2021 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt den Arbeitsvertrag vom 30. November 2016, zuletzt geändert mit Weiterbeschäftigungsvertrag vom 3. Dezember 2020.

86

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

n der Frassong, die für den Beteich der felt und für den Freistool Sochsen je one olle Außerdem finden

Leipzig, den 16. August 2021/Sie

Prof. Dr. Birgit Dräger

Kanzlerin

(für den Arbeitgeber)

Heiko Wolf (Beschäftigter)